

Hartmut Kreß***Von der religiösen zur rechtlichen Gestaltung der Welt.
Das spannungsvolle Verhältnis des Christentums zur Rechtsordnung
– mit einem Ausblick auf das heutige Problem „konfessioneller Religi-
onsunterricht versus Ethikunterricht“**

Referat auf dem XII. Kongress der Ernst-Troeltsch-Gesellschaft am 19.9.2018 in Marburg

Wie verhalten sich Religionen, hier speziell das Christentum einerseits, Staat und Recht andererseits zueinander? Mit dieser komplexen Frage befaße ich mich im Folgenden ausschnittsweise, und zwar in fünf Teilschritten. Die fünf Abschnitte greifen kulturgeschichtliche Aspekte auf. Dies erfolgt jedoch so, dass im Ergebnis konkrete Problempunkte der Gegenwart in den Blick gelangen. Einem Troeltsch-Kongress Rechnung tragend werde ich einzelne Gedankengänge und Leitmotive aufnehmen, die für Troeltsch eine Rolle spielten; und es wird sich zeigen, dass bestimmte Ideen, die er als Vordenker des Kulturprotestantismus vor ca. 100 Jahren vortrug, heute erneut zu diskutieren sind. Dass aktuell über Lösungsansätze von Troeltsch dann auch hinauszugehen ist, kann nicht überraschen.

Um mich den Fragen anzunähern, bringe ich das Verhältnis von Recht und Religion zunächst knapp auf der Grundsatzebene zur Sprache.

1. Religion und Recht: Paradigmenwechsel in Neuzeit und Moderne

Von Troeltsch stammt der markante Satz: „Die Säkularisation des Staates ist die wichtigste Tatsache der modernen Welt.“ In der Tat: Zur Staatsidee, namentlich auch zur Korrelation von Staat und Religion hat sich in der Moderne ein tiefer Einschnitt ereignet. Um ihn zu charakterisieren, erinnere ich – den Satz von Troeltsch vertiefend – zusätzlich an ein Diktum von Immanuel Kant. In seiner „Metaphysik der Sitten“ schrieb Kant bündig: „Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“ D.h., Kant setzte voraus, dass die Menschen, die in einem definierten Gebiet, einem Territorium, faktisch zusammenleben, einem Staat als Organisationsgefüge auf jeden Fall angehören. Dieser ist als Rechtsstaat zu begreifen; ja er wird mit Gesetz und Recht identifiziert. Das staatliche Recht hat die Funktion, die äußere Ordnung und den gesellschaftlichen Frie-

* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik. E-mail: hkress[at]uni-bonn.de

den zu sichern. Zugleich grenzte Kant die Zuständigkeit des Staates und des staatlich gesetzten Rechts signifikant ein: Für die Moral und für die persönliche, z.B. religiöse Gesinnung der Menschen verfügt der Staat über keinerlei Zuständigkeit. Für ihr Gewissen und für ihr forum internum sind die einzelnen Menschen selbst verantwortlich.

Eine derartige Sicht auf den Staat und auf das Recht bedeutete für das Abendland einen Paradigmenwechsel – im Sinn des Vortragstitels: Es erfolgte der Überschritt von der religiösen zur rechtlichen Gestaltung der Welt. Denn die klassische Vormacht der Religion ist hiermit gebrochen worden. Die Religion macht schon gar nicht mehr das Einheitsmoment für menschliches Zusammenleben aus, so wie es idealtypisch im mittelalterlichen römisch-katholischen corpus Christianum oder in der frühen Neuzeit in den lutherischen, katholischen oder reformierten Territorien der Fall war. Vielmehr erhielten die Menschen das Recht, ihre Glaubensüberzeugung und ihre Moral eigenständig frei zu wählen und sich dabei auch von einer Kirche oder Religion abzulösen. Genau dies garantiert ihnen der Rechtsstaat. Im Ergebnis erbringt der Rechtsstaat für sie daher einen sehr hohen Zuwachs an persönlicher Freiheit.

Dieser Übergang von der früheren kulturellen Dominanz der Religion hin zum faktischen Vorrang des Staates, der die individuelle Freiheit zu garantieren hat – von Troeltsch in das soeben zitierte Diktum eingekleidet: „Die Säkularisation des Staates ist die wichtigste Tatsache der modernen Welt“ –, dieser Übergang vollzog sich freilich nicht geradlinig, sondern mit Hemmnissen; und die Hemmschwellen beruhen weitgehend ausgerechnet auf religiösen Anschauungen. Sie sind eine Erblast der Religion. Troeltsch kommt das Verdienst zu, auch diesen Sachverhalt erkannt zu haben. Worum geht es? Unter anderem darum, dass – ausgerechnet mit religiöser Begründung – der Staat im mitteleuropäisch-deutschen Raum in Neuzeit und Moderne zu stark aufgewertet und verklärt worden ist. Dem weltlichen Staat ist eine Hoheit, Befehlsgewalt und Mächtigkeit zugeschrieben worden, die genau das einengt und beschneidet, was er eigentlich zu achten und zu schützen hat: die Freiheit und die Selbstbestimmung der Bürger. In aktuellen Debatten wird dieser Sachverhalt als Staatspaternalismus bezeichnet. Troeltsch sprach vom „Patriachalismus“.

2. Der Überhang des Paternalismus in der deutschen Rechtsordnung – eine Erblast des Luthertums

Den Patriarchalismus bzw. Paternalismus, der im neueren deutschen Staatsverständnis anzutreffen ist, hielt Troeltsch für eine bedrückende Folge der Religion, präziser des Luthertums. Die lutherische Linie des Protestantismus hat er nicht sonderlich geschätzt. Das Wort „das Luthertum“ klingt bei ihm oft pejorativ und manchmal geradezu so, als ob ein Unterton der Verachtung mitschwingt. Inhaltlich lastete er „dem Luthertum“ an, in der Neuzeit ein Staats- und Rechtsdenken etabliert oder zumindest gefördert zu haben, das den Staat überhöhte und die einzelnen Menschen erniedrigte. Dies kam zustande, weil „das Luthertum“ den Staat zwar entklerikalisiert und vom Kirchenrecht befreit, ihn dafür aber von Gott selbst her gedeutet habe. Weil Gott den Staat eingesetzt habe, sei die Hoheit Gottes des Vaters auf den Staat bzw. auf den Landesvater übertragen worden. Mit Troeltsch gesagt: „Wie das Verhältnis Gottes zu den Menschen selbst ein patriarchalisches ist, so wird auch das der Menschen zu einander ein solches“ – und zwar dergestalt, dass der Landesvater über die Landeskinder gebietet. Die kultur- und rechtsgeschichtlich bedrückende Folge bestand darin, dass der Anspruch, den die Landeskinder, die Untertanen, modern gesagt: die Bürger auf ihr persönliches Recht eigentlich haben, untergraben wurde.

Nun verzichte ich darauf, auf heutigem Forschungsniveau nachzuzeichnen, wie zutreffend die Kritik von Troeltsch am Paternalismus der lutherischen Staats- und Rechtsidee gewesen ist. Abgesehen vom steilen Obrigkeitsgedanken bei Luther selbst – sein Weggefährte Melanchthon hat aristotelische Gedanken, die die Freiheit der Bürger in der polis gestützt hatten, staatspaternalistisch umgebogen. Oder: In der frühen Neuzeit richtete ausgerechnet der Staat eine „Religionspolicy“ ein, so dass die weltliche Obrigkeit paradoxerweise sogar das religiöse Verhalten, etwa den Kirchgang kontrollierte. Im Ergebnis ist jedenfalls zu konstatieren: Demokratie und liberaler Rechtsstaat sind in Deutschland erst viel später zum Zuge gelangt als in Nordamerika und in Westeuropa, was geistesgeschichtlich eine Hypothek und eine Erblast ist, die ganz erheblich der lutherischen Religion zuzuschreiben bzw. ihr zu „verdanken“ ist.

Sich diesen Sachverhalt zu vergegenwärtigen, ist nicht nur geistesgeschichtlich interessant. Vielmehr ist die Problematik des Paternalismus auch für die Gegen-

wart zu bedenken. Staatlicher Paternalismus wird juristisch, verhaltensökonomisch, politologisch und sozialetisch zurzeit eingehend reflektiert. Hier beschränke ich mich darauf, konkret zu veranschaulichen, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein bedenklicher staatlicher Paternalismus heute neu Platz greift. Er zeigt sich etwa im Zusammenhang der Biomedizin. Der deutsche Staat hat die Neigung entwickelt, das Selbstbestimmungsrecht von Bürgern im Umgang mit Gesundheit und Krankheit punktuell deutlich zu beschneiden. Signifikant sind die Rechtsnormen zur Präimplantationsdiagnostik (PID). Bei einer solchen PID wird ein Frühembryo nach außerkörperlicher Befruchtung darauf untersucht, ob er von schweren Krankheitsgefahren bedroht ist, die in einer Familie bereits bekannt sind und die die potenziellen Eltern ihm ersparen möchten. Im Inland ist die Präimplantationsdiagnostik aktuell zwar nicht mehr strikt verboten. Aber die Bundesrepublik ist weltweit der einzige Staat, der vorsieht, dass jede einzelne Durchführung einer PID von einer Ethikkommission genehmigt werden muss. Es kommt hinzu: Laut Rechtsverordnung muss diese staatlich approbierte Ethikkommission beurteilen, ob es im jeweiligen Einzelfall „psychisch, sozial und ethisch“ vertretbar ist, dass eine Frau bzw. ein Paar das Verfahren in Anspruch nimmt. D.h., der Staat entscheidet explizit in „ethischer“ Hinsicht für bzw. über die Frau und ihren Partner, die sich ein Kind wünschen. Mit dieser Vorgabe hat das geltende deutsche Recht sogar die Grenzlinie von einem sog. weichen zu einem harten Paternalismus überschritten.

Weitere Beispiele für derzeitigen staatlichen moralischen Neopaternalismus sind hier beiseite zu lassen. Was freilich grundsätzlich sehr zu denken gibt: Heutige Ausprägungen eines staatlichen moralischen Durchgriffs auf die Bürger beruhen in der Bundesrepublik ganz erheblich darauf, dass ausgerechnet die Kirchen sich hierfür einsetzen. D.h., staatlicher Paternalismus als Folge religiöser Sichtweisen bildet keineswegs nur ein Dilemma der neuzeitlich-modernen Kulturgeschichte, das ehemals von Troeltsch analysiert worden ist. Vielmehr handelt es sich sogar noch um ein aktuelles religions- und rechtspolitisches Problem.

Ähnliches ist zu sagen, wenn ich jetzt einen Schritt weiter gehe und auf die Leitidee des modernen Rechtsstaats schlechthin zu sprechen komme, nämlich auf den Freiheitsgedanken und die Selbstbestimmungsrechte der Einzelperson.

3. Zugewinn an Freiheit durch den modernen liberalen Verfassungsstaat – Rückstand in den Kirchen

Indem ich den Freiheitsbegriff aufgreife, spiele ich erneut auf Troeltsch an. Man kann etwa an seinen Stuttgarter Vortrag von 1906 über die „Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt“ denken. Troeltsch lag daran, als Qualitätsmerkmal der Moderne die Chance auf eigenständige Entfaltung der eigenen Existenz, mithin individuelle Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte herauszuarbeiten. Positiv-rechtlich habe dies in der Religions- und Gewissensfreiheit oder in der Wissenschafts- oder Kunstfreiheit oder in sonstigen vom Staat zu schützenden Freiheitsrechten seinen Niederschlag gefunden. Geistes- oder kulturgeschichtlich leitete Troeltsch den derartigen modernen Zugewinn an Freiheit durchaus auch aus religiösen Wurzeln ab. Er fand sie bei jenen christlichen Gruppen, die im 17./18. Jahrhundert aus Mitteleuropa nach Nordamerika emigriert waren, also bei freikirchlichen Gruppen, Puritanern, Baptisten und vergleichbaren Glaubensrichtungen. Mit einer solchen Verankerung moderner Freiheitsrechte in religiösen protestantischen Wurzeln folgte er den Thesen, die sein Heidelberger juristischer Universitätskollege Georg Jellinek über die Herkunft der Menschenrechte konzipiert hatte.

Historische Einzelanalysen klammere ich jetzt aus. Ich deute auch nur an, dass die genuin *religiöse* Genealogie der modernen rechtlichen Freiheitsidee, die Troeltsch darlegte, zumindest der Ergänzung bedarf. Denn als Hintergrund des heutigen Rechts auf Freiheit sind doch wohl vor allem auch Impulse der Aufklärung, die Theorie vom Staatsvertrag und die profan naturrechtliche Lehre vom Recht auf Eigentum zu veranschlagen. Für Deutschland sind zudem jüdisch-philosophische Wurzeln zu sehen, die von Moses Mendelssohn und in seinem Umfeld entwickelt worden sind. Die Darlegungen von Jellinek und Troeltsch sind insofern zu schmalpurig angelegt. Dennoch bleibt ihre Pointe von Belang. Sie betrifft die Korrelation von Religion und Recht, Religion und Freiheitsrechten. Selbst wenn das Luthertum der Moderne im Weg stand, weil es dem Staatspaternalismus Vorschub leistete – andere religiöse Strömungen, namentlich der westliche angloamerikanische Protestantismus, haben durchaus den Weg dafür geebnet, dass der moderne Staat die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Menschen schützt.

Nun mag man in dieser Aussage, die Troeltsch engagiert vortrug, eine partielle Ehrenrettung von Religion und Protestantismus sehen; und es wäre schön, könnte man hinter sie einfach einen Punkt setzen. Aber aus aktuellem Anlass ist zu ergänzen: Die *Freiheitswidrigkeit* des Christentums, auch des protestantischen Christentums, bleibt auf der Tagesordnung. Mit dem Leitbild persönlicher Freiheit, einschließlich Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, hadern die christlichen Kirchen bis heute. Seit dem späten 20. Jahrhundert bejahen die römisch-katholische Kirche und evangelische Kirchen die Menschenrechte, das staatlich garantierte Recht jedes Menschen auf persönliche Selbstbestimmung und die Religionsfreiheit zwar prinzipiell. Aber für sich selbst, für ihren Binnenbereich bleiben sie bis heute bei einem Nein oder zumindest bei starker Zurückhaltung. Dies zeigt sich brennglasartig am deutschen kirchlichen Arbeitsrecht. Zur Verdeutlichung sei hier ein einzelner Sachverhalt erwähnt. Im laufenden Jahr 2018 hat der Europäische Gerichtshof den deutschen Kirchen zwei Mal durch Richterspruch ins Stammbuch schreiben müssen, dass sie als Arbeitgeber die Privatsphäre, die persönliche Lebensführung und die Weltanschauungs- sowie Religionsfreiheit ihrer Arbeitnehmer und von Arbeitsplatzbewerbern zu achten haben. Beim ersten Urteil vom 17. April 2018 ging es darum, dass die evangelische Diakonie eine Arbeitsplatzbewerberin wegen ihres „falschen“ Glaubens diskriminiert hatte. Die beiden EuGH-Urteile betreffen letztlich sehr viele Beschäftigte: Ärzte in kirchlich getragenen Kliniken, Erzieherinnen, Sozialarbeiter, Pflegepersonal oder andere Berufsgruppen mit kirchlichem Arbeitsvertrag. Bis heute nehmen die Kirchen in Deutschland als religiöses Privileg in Anspruch, kirchliche arbeitsrechtliche Normen jenseits des staatlichen Rechts zu setzen; und sie nutzen ihr Privileg dahingehend, dass sie ihren Beschäftigten wesentliche Freiheitsrechte vorenthalten. Am kirchlichen Arbeitsrecht tritt zutage, dass die Kirchen mit dem Zugewinn an Freiheit, den das moderne *weltliche* Recht erbracht hat, *religiös* noch immer große Schwierigkeiten haben.

Mit dem Rekurs auf das kirchliche Arbeitsrecht ist nun zugleich die Beziehung von Staat und Kirchen als solche in den Blick gelangt. Ich beleuchte sie sogleich kurz sursorisch auf der Grundsatzebene, um sodann in einem fünften und letzten Schritt eine einzelne religions- und rechtspolitische Thematik anzusprechen, zu der aktu-

ell Klärungsbedarf besteht. Dabei komme ich jeweils auch auf Troeltsch zu sprechen.

4. Das rechtliche Verhältnis von Staat und Kirchen: Durchbruch in Weimar, Reformbedarf in der Bundesrepublik Deutschland

Ähnlich wie Jellinek war Troeltsch einer der Intellektuellen gewesen, die im wilhelminischen Reich liberale Akzente gesetzt hatten, ohne gegenüber dem Kaiserreich die innere Loyalität aufzugeben. Andererseits erkannte er um 1918 die Notwendigkeit des Übergangs zu Demokratie und Republik, so dass er in das geistige Umfeld der Weimarer Reichsverfassung einzuordnen ist. Im Jahr 1919 erbrachte die Weimarer Verfassung für Deutschland den Durchbruch zu einer freiheitlichen Rechtsordnung. Bahnbrechend waren ihr Rekurs auf Grundrechte oder in Artikel 151 die von dem jüdischen Juristen Hugo Sinzheimer geprägte Zielnorm eines „menschwürdigen Daseins für alle“ oder in den Artikeln 135 bis 141 die Garantie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Kirche und Staat wurden damit wenigstens im Prinzip voneinander getrennt.

Teilweise ist der Übergang von einer kirchlich-religiösen zu einer freiheitlich-rechtlichen Gestaltung der Welt in der Weimarer Republik sogar konsequenter verwirklicht worden, als es heute in der Bundesrepublik Deutschland geschieht. Soeben habe ich den Anachronismus erwähnt, dass in der Bundesrepublik die Kirchen als Arbeitgeber für sich selbst ein religiöses Sonderarbeitsrecht in Anspruch nehmen. Sie haben ein internes kirchliches Arbeitsrecht eingeführt, das sie religiös als christliche Dienstgemeinschaft bezeichnen. Auf dieser Basis schränken sie die Freiheitsrechte ihrer Beschäftigten in hochproblematischer Weise ein. Interessant ist, dass die Weimarer Republik ein derartiges religiöses Sonderrecht der Kirchen nicht kannte. Zum Beispiel besaßen kirchliche Arbeitnehmer damals ein Streikrecht, was ihnen heute – unter Duldung des Staates – von den Kirchen verwehrt wird. Anders gesagt: Zu wichtigen Fragen im Schnittfeld von Kirchen / Religionen und dem Staat herrscht in der Bundesrepublik Deutschland hoher Reformbedarf. Dieses Desiderat sei an einem Einzelthema illustriert, mit dem sich seinerzeit schon Troeltsch befasst hat.

5. Ein heutiger Diskussionspunkt: Religions- versus Ethikunterricht.

Die erstaunliche Aktualität von Troeltsch' Güterethik

Als 1919 die Weimarer Verfassung beraten wurde, war ein Gegenstand bis zum Schluss strittig, nämlich der Religionsunterricht, der an öffentlichen Schulen erteilt wird. Aufgrund der politischen Konstellation erzielte die katholische Zentrumsparterie schließlich einen Verhandlungserfolg. Sie setzte durch, dass als letztes Relikt der früheren geistlichen Schulaufsicht der konfessionell getragene Religionsunterricht im Weimarer Staat erhalten blieb. Dies wurde in Artikel 149 WRV festgehalten. Die Weimarer Bestimmung ist 1949 dann als Artikel 7 Absatz 3 in das Bonner Grundgesetz eingegangen.

In der Gegenwart, 100 Jahre nach Weimar, ist die damals geschaffene Konstruktion indessen mehr als brüchig geworden. Der Verfassungsnorm gemäß soll an den Schulen flächendeckend konfessioneller kirchlicher Religionsunterricht erteilt werden. Praktisch ist dies heute oft aber nicht mehr möglich, weil die Zahl der Kinder, die einer christlichen Kirche angehören, zu niedrig ist. Gelegentlich sehen Religionspädagogen und Kirchen einen Ausweg darin, einen bikonfessionellen Religionsunterricht anzubieten, so dass evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden. Dies wird in manchen Regionen, etwa in Baden-Württemberg oder Niedersachsen, durchaus praktiziert. Andernorts versperert sich die römisch-katholische Kirche jedoch diesem Ausweg, etwa in Nordrhein-Westfalen das Erzbistum Köln. Denn die katholische Kirche fürchtet, hierdurch würden ihre dogmatischen und moralischen Besonderheiten eingeebnet.

Davon abgesehen ist in den Kirchen inhaltlich strittig, welchen Zielen ihr Religionsunterricht eigentlich dienen soll: enggeführt der kirchlichen Verkündigung oder als Alternative allgemein der Vermittlung von Werten und der Menschenrechte bzw. zivilreligiös einer Vermittlung von Grundlagen des liberalen Verfassungsstaates? Die Vorstellungen über den Sinn und das Ziel des Religionsunterrichts sind heterogen, zum Teil stark widersprüchlich und inkohärent. Weitere Probleme kommen hinzu. So soll im Stadtstaat Hamburg künftig ein sogenannter „Religionsunterricht für alle“ angeboten werden, der jedoch verfassungsrechtlich mehr als fragil ist. Oder: Zurzeit führen einige Bundesländern analog zum herkömmlichen christlichen einen konfessionellen muslimischen Unterricht ein. Zu diesem Zweck überträgt der Staat Kirchenstrukturen auf den Islam und schafft sich muslimische

Beiräte als kirchenanaloges Gegenüber. Auch diese Konstruktion ist in der Sache brüchig, rechtspolitisch bedenklich und je nach Ausformung verfassungsrechtlich kaum haltbar.

Vor allem ist aber ein Problem zu unterstreichen, das in dieser Schärfe vor 100 Jahren noch nicht vorhanden war. Die Weimarer Verfassung war weitsichtig gewesen, indem sie neben den Kirchen bzw. den Religionsgemeinschaften auch nicht- oder nachreligiöse Vereinigungen, d.h. Weltanschauungsgemeinschaften anerkannte. Trotzdem unterstellten die Weimarer Verfassungsväter sowie Intellektuelle wie Ernst Troeltsch, dass die Bevölkerung religiös ganz homogen, nämlich im Großen und Ganzen christlich sei. Diese Einschätzung traf schon damals nur eingeschränkt zu. Heute ist sie endgültig hinfällig. Denn die größte Teilgruppe der heutigen Gesellschaft, ca. 37 %, ist konfessionslos bzw. konfessionsfrei. Daher werden seit den letzten Jahrzehnten zahlreiche Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet. Um diesem Trend zu wehren, ist dann als sogenanntes Ersatzfach ein Ethikunterricht eingeführt worden.

Nur: Der in der Bundesrepublik jetzt etablierte Ethikunterricht bildet seinerseits ein Konstrukt, das so nicht tragfähig ist. Er wird weder flächendeckend noch schulübergreifend vorgehalten. Weitere Aporien kommen hinzu. Insgesamt ist es jedenfalls an der Zeit, die Dilemmata, die aus dem tradierten Modell eines konfessionellen Religionsunterrichts resultieren, der Sache nach aufzuarbeiten, um rechtspolitisch gestaltend tätig zu werden.

An dieser Stelle greife ich einen Gedanken von Troeltsch auf. Dabei denke ich nicht an die Voten, die Troeltsch explizit zum Thema „Religionsunterricht“ vorgebracht hat. Seine Voten stammen aus den Jahren 1907 und 1919 und sind – zumal für einen liberalen Intellektuellen – erstaunlich konservativ. Obwohl Troeltsch zahlreiche Probleme des damaligen Religionsunterrichts beim Namen nannte, wollte er an dem überkommenen konfessionellen Modell festhalten. Ihm schwebten nur gewisse Modifikationen vor. Unter anderem meinte er, der Religionsunterricht solle nicht mehr eng dogmatisch kirchlich bleiben, sondern vom weiten, offenen Geist wissenschaftlicher Theologie getragen werden. Ideell hat für ihn wohl die Vision eines nach wie vor christlich geprägten Kulturstaates Pate gestanden haben – eine Idee, über die man streiten kann. Sehr erstaunlich ist, dass er für nachreligiöses, atheistisches oder agnostisches Denken und für nichtchristliche

Religionen, namentlich für das Judentum, keinen Blick besaß. Im Ergebnis wollte er das Paradigma des 19. Jahrhunderts, den konfessionellen Religionsunterricht, konservieren.

Gegenläufig und indirekt ist jedoch ein *anderer* Gedanke interessant, der von ihm stammt. Er trug ihn unter anderem in seiner Schrift „Grundprobleme der Ethik“ vor, die in erster Fassung 1902 erschien. Troeltsch grenzte sich hier von dem Buch „Ethik“ des Marburger neukantianischen evangelischen Theologen Wilhelm Herrmann ab. Als Gegenentwurf zu Herrmann entwickelte er das Konzept der Ethik als einer Kulturtheorie, die die verschiedenen Güter der Kultur zu reflektieren hat. In diesem sozial- oder kulturphilosophischen Ethikmodell stuft er die Religion – zutreffend – als *eines* der kulturellen Güter neben den anderen ein. Er bewertete sie weder als das Fundament noch als die Krone der Kultur – eine Einschätzung, mit der er den Gegebenheiten der Moderne Rechnung trug. Aus seiner Sicht sollte die Ethik „zur Kulturphilosophie unter ethischem Gesichtspunkt“ werden und daher die *diversen* kulturellen Güter und Zwecke beschreiben sowie reflektieren.

Nimmt man diese Idee einer Ethik der Güter ernst und aktualisiert man sie, dann führt sie zu dem Postulat, in der Bundesrepublik Deutschland schulpolitisch einen bestimmten Einschnitt, im Sinn meines Vortragstitels einen nochmaligen Überschnitt von der religiösen zur rechtlichen Gestaltung der Welt vorzunehmen. Sinnvoll ist es, einen Weg einzuschlagen, den das westliche Nachbarland Luxemburg 2015 beschritten hat: im weltanschaulich neutralen Staat und in der pluralistischen Gesellschaft den herkömmlichen, konfessionell getrennt unterrichteten Religionsunterricht durch das Fach Ethik als Pflichtfach zu ersetzen. In diesem übergreifenden Fach Ethik wären dann unter anderem auch die Religionen sozialphilosophisch bzw. religionskundlich als Güter der Kultur zu thematisieren. Organisatorisch erfolgt dies sinnvollerweise so, dass die Schüler nicht mehr wie bisher konfessionell getrennt unterrichtet werden. Vielmehr würden sie sich gemeinsam auch mit religiösen Themen befassen – auf schulischer Ebene eine Einübung in gelebte Toleranz, die in der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft unerlässlich ist. Um einen solchen übergreifenden Ethikunterricht zu erreichen, müsste in der Bundesrepublik die Verfassung geändert werden; der auf Weimar zurückgehende Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, der den konfessionellen Religionsunterricht stützt, müsste revidiert werden. 100 Jahre nach Weimar kann und darf dies aber nicht

undenkbar sein und nicht länger verdrängt werden. Ohne hier Einzelheiten erläutern zu können – grundsätzlich dürfte zutage getreten sein: Eine Referenz für das Anliegen, Ethik in der Schule als Pflichtfach einzuführen, das für kulturelle Güter einschließlich der Religion zuständig ist, bietet die Ethikkonzeption von Troeltsch, nämlich seine sozial- und kulturphilosophische Deutung der Ethik als einer Güterlehre.